- T e x t t e i l -

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan " K e h l h o f - T u c h e r t II "
im Ortsteil Geißlingen der Gemeinde K l e t t g a u ,
Landkreis Waldshut

angezeigt am 26. NOV. 1987
LANDRATSAMT WALDSHUT

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1-4, 8-12 des Baugesetzbuches v. 08.12.86 (BGBl. I S.2253) (BauGB). Bezüglich des Verfahrens, das vor dem 01.07.87 durchgeführt wurde, gilt das Bundesbaugesetzt i.d.F. vom 06.07.79 (BBauG) entsprechend Überleitungsvorschrift von § 233 BauGB.
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. v. 15.09.77 (BGBl. I S.1763) (BauNVO)
3. §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichneverordnung) vom 30.07.81 (BGBl. I S.833) (PlanzVO)
4. § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg v. 28.11.83 (Ges.Bl. S.770) (LBO)

B. Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung der Baugebiete und ihrer Abgrenzung erfolgt im Zeichnerischen Teil.

1.2 Zulässige Anlagen

1.21 Die Ausnahmen nach § 3 Abs.3 und § 4 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.22 In den als Reinem Wohngebiet ausgewiesenen Teilflächen wird nach § 3 Abs.4 BauNVO festgesetzt, daß dort Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

1.3 Grünflächen

Die außerhalb der Bauflächen von Bebauung freizuhaltenden Grünflächen sind - als öffentliche Grünanlagen zu Verkehrsflächen nach § 9 Abs.1 Ziff.15 BauGB - planlich getrennt festgesetzt.

angezeigt am 26. NOV. 1987
LANDRATSAMT WALDSHUT

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und der jeweils im Einzelnen überbaubaren Grundstücksfläche.

2.2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

2.21 Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nach 2.1 erfolgen durch Planeintrag im Zeichnerischen Teil.

2.22 Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstwert festgesetzt. Dabei sind die zulässigen talseitigen Untergeschosse bei Gebäuden im Hangbereich ebenso gesondert ausgewiesen wie zusätzlich zum Erdgeschoss ausbaubare Dachgeschosse. Für die Bemessung dieser zusätzl. Vollgeschosse gelten die Begriffsbestimmungen von § 2 Abs.5 LBO.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Bauweise

3.11 Für das gesamte Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

3.12 Im Reinen Wohngebiet können auf den für Einzelhäuser vorgesehenen Grundstücken die dort zulässigen zwei Wohnungen pro Wohngebäude in vertikaler Trennung, folglich in Doppelhausform, erstellt werden.

3.13 Weitere Doppelhäuser oder Hausgruppen sind wahlweise auf den durch Baugrenzen zusammengefassten überbaubaren Flächen benachbarter Grundstücke zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

3.21 Die Festsetzung von allseitigen Baugrenzen erfolgt durch maßlichen Planeintrag der Grenz- und Straßenabstände. Damit sind die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt.

3.22 Die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird gemäß § 23 Abs.5 BauNVO dahingehend eingeschränkt, daß dort keine oberirdischen Gebäude im Sinne von § 2 Abs.2 LBO zugelassen sind.

3.23 Die Flächen für Garagen sind gesondert dargestellt. Die Aufnahme wurde aus der städtebaulichen Gesamtplanung entwickelt und soll als Planungsempfehlung dienen.

3.3 Stellung der Gebäude

Die Stellung der Gebäude ist durch die jeweiligen überbaubaren Grundstücksflächen, die Hauptfirstrichtung durch Planeintrag festgesetzt.

angezeigt am 26. NOV. 1997
LANDRATSAMT WALDSHUT

4. Bepflanzung

Zur Einfügung des Baugebiets in die Landschaft und die dörfliche Umgebung sowie zur Ortsrand-Gestaltung sind besondere Festsetzungen im Sinne eines Grünordnungsplanes nach § 9 NatSchG erforderlich.

Hierzu wird für das Bebauungsplangebiet nach § 9 Abs.1 Ziff. 25 BauGB festgesetzt:

4.1 Pflanzbindung

4.11 Nach fachlicher Einzelbewertung des gesamten vorhandenen Baumbewuchses (Streuobstes) sind die zum Erhalt geeigneten Bäume innerhalb der Bauflächen im Zeichnerischen Teil gesondert erfasst.

4.12 Diese planlich ausgewiesenen Einzelbäume sind zu erhalten und hierzu auch während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen sorgfältig zu verwahren. Sie sind bei natürlichem Abgang durch mindest gleichwertige Bepflanzung zu ersetzen.

4.2 Anpflanzungen

4.21 Am Rande des Baugebiets sowie an gestalterisch entscheidenden Innenbereichen sind Flächen für Pflanzgebot im Planteil zusätzlich festgesetzt. Hier ist eine geschlossene Bepflanzung mit Sträuchern und Hecken, unter Einbezug von mittelhohen Bäumen so anzulegen und zu unterhalten, daß eine geschlossene Abschirmung entsteht, in der die notwendigen Grundstückseinfriedigungen einwachsen können.

4.22 Neben dem Erhalt der Einzelbäume nach 4.12 ist pro Grundstück die Pflanzung mindestens 1 hochstämmigen Baumes vorzusehen.

4.23 Sämtliche nicht für Zugänge und Zufahrten benötigten Freiflächen sind als geordnete Grünflächen anzulegen, zu unterhalten und zu bepflanzen. Generell ist dabei, auch zur Abschirmung und Begleitung von erforderlichen Einfriedigungen lockere Einzelpflanzung mit Sträuchern und bodenständigen Hecken vorzuziehen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(gem. § 9 Abs.4 BauGB und § 73 LBO)

1. Gestaltung der Bauten

1.1 Gebäudegestaltung

1.11 In der Grundrißgestaltung ist eine bestimmende Rechteckform ~~mit Gebäudelängsseite von mindstens 10 m~~ anzustreben.

1.12 Für die Höchstlänge der Gebäude sind die festgesetzten Baugrenzen maßgebend.

1.13 Bei der Gebäude-Außengestaltung ist auf die landschaftlich übliche Bauweise Rücksicht zu nehmen. Auffallende und grell wirkende Farbgebung ist zu vermeiden.

angezeigt am 26.NOV.1997
LANDRATSAMT WALDSHUT

1.2 Höhenentwicklung der Gebäude

Die Höhe der Gebäude darf, jeweils in Mitte der Gebäudelängsseite von der natürlichen, unveränderten Geländehöhe bis zur Traufe (Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut) betragen:

a) Bei Gebäuden in Hanglage mit talseitigen Untergeschoß: An Bergseite maximal 3,20 m, an der Talseite max. 5,50 m.

b) Bei eingeschossigen Gebäuden bergseits maximal 3,20 m.

c) Bei eingeschossigen Gebäuden mit Dachausbau max. 4,0 m

d) Bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 6,50 m

1.3 Dachgestaltung

1.31 Für die Dachformen und Dachneigungen sind die Festsetzungen im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes maßgebend.

1.32 Die Dachneigungen auf Nebengebäuden und Garagen ist der Neigung der Hauptgebäude anzupassen. Sie muß, auch bei freistehenden Garagen, mindestens 15° betragen.

1.33 Dachgaupen und Dachaufbauten sind bei Dachneigungen unter 30° nicht gestattet, Dacheinschnitte (Negativgaupen) nur bis zu maximal 1/3-tel der Gesamttrauflänge und bis zu einer Einzellänge von 3,0 m zulässig.

1.34 An Stelle der vorgesehenen Satteldächer sind ausnahmsweise auch Abwalmungen sowie gebrochene oder ungleichseitige Satteldächer mit Firstverlagerung dann zulässig, wenn dadurch diejenige Firsthöhe nicht überschritten wird, welche bei Anlage von Satteldächern mit Mittelfirst in der vorgeschriebenen Dachneigung entstehen würde.

1.35 Die Farbe der Dachdeckung muß in jedem Falle dunkel und nicht glänzend gewählt werden, braune oder rotbraune Abtönung ist vorzuziehen. Schwarze Dachdeckung ist nicht zulässig.

2. Garagen und Einstellplätze

2.1 Sämtliche Garagen oder Einstellplätze sind in ihrer nach der Nutzung der Hauptgebäude bedingten Anzahl und Größe nach den Bestimmungen der LBO und den jeweiligen Richtsätzen zusammen mit dem Hauptgebäude zu planen. Ihre beabsichtigte Anordnung soll zusammen mit den Bauvorlagen der Hauptgebäude beurteilt werden können.

2.2 In Anordnung und Gestaltung der Garagen ist ein Zusammenhang mit dem Hauptgebäude anzustreben. Der Einbau in oder der Anbau an das Hauptgebäude ist in jedem Falle vorzuziehen.

2.3 Mehrere Garagen dürfen auf einem Grundstück nicht als Einzelbaukörper erstellt werden, sondern sind zusammenzufassen. Ebenso sind Garagen benachbarter Grundstücke, soweit sie als Grenzgaragen erstellt werden, nach Möglichkeit baulich zu vereinen und gestalterisch anzupassen.

2.4 Vor jeder Garage mit direkter Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Stauraum ausreichender Tiefe (mind. 5,50 m) auf privatem Gelände außerhalb von Grundstückseinfriedigungen anzulegen.

angezeigt am 26. NOV. 1987
LANDRATSAMT WALDSHUT

3. Freiraumgestaltung

3.1 Grundstücke

3.11 Die vorhandenen Grundstücks-Geländeformen sind möglichst nicht zu verändern. Auffüllungen und Abtragungen sind nur für beschränkte Grundstücksteile bis zu einer Geländedifferenz von max. 1,0 m zulässig. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei sorgfältig zu berücksichtigen.

3.12 Jegliche beabsichtigte Geländeveränderung ist im Baugesuchsverfahren mit ausreichenden prüffähigen Unterlagen, wie Geländeschnitten an den Gebäudeaußenseiten u.a., planlich zu belegen.

3.13 Vorplätze und private Verkehrsflächen müssen planiert und befestigt werden. Sie dürfen nicht auf den öffentlichen Verkehrsraum hin entwässert werden.

3.14 Unbebaute Teilflächen innerhalb des Baugebiets, die nicht als Hof- und Verkehrsflächen genutzt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Als geordnete Freiflächen sind auch die noch unbebauten Grundstücke innerhalb des Baugebiets zu unterhalten.

3.2 Einfriedigungen und Bewuchs

3.21 Zaunartige Abgrenzungen von Grundstücken sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Lockere Abgrenzungen mit bodenständigen Hecken, Sträuchern und Gehölzen sind vorzuziehen.

3.22 Wo Einfriedigungen nicht zu vermeiden sind, werden Holzzäune in Naturtönung empfohlen. Die Verwendung von Maschendraht ist nur bei dichter Vorpflanzung gestattet, die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

3.23 An allen Straßeneinmündungen sind im Planteil Sichtdreiecke festgesetzt, innerhalb derer die Gesamthöhe von Randbewuchs und Einfriedigungen die Höhe von 0,80 m über der Straßenoberfläche nicht überschreiten darf.

3.24 Massive freistehende Sockel sind nur bis zu einer freien Höhe von 0,30 m zulässig, Stützmauern größerer Höhe sind durch geeignete Bepflanzung abzuschirmen.

3.25 Bei Einfriedigungen längs landwirtschaftlicher Wege und Nutzflächen ist den dortigen Belangen durch Rücknahme um 0,5 m von der Grundstücksgrenze Rechnung zu tragen. Ebenso müssen Einfriedigungen, Mauern oder Toranlagen an Verkehrswegen mit einer Breite unter 5,0 m um je 0,5 m zurückversetzt werden.

III. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNG (gem.§ 9 Abs.6 BauGB)

1. Denkmalschutz - Frühgeschichte

1.1 Da das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu einem mittelalterlichen Siedlungskern des Ortes liegt, ist mit archäologischen Funden, insbesondere Siedlungsresten zu rechnen.

1.2 In den Ausschreibungen zu Erd- und Erschließungsarbeiten ist auf die archäologischen Belange zu verweisen, dies gemäß § 20 DSchG.

Klettgau - Rheinfelden, den 09.11.87

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:

Der Planer:

PETER BEHRLE
DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN
FRIEDR.-EBERT-STR. 3 TEL. 82 81

angezeigt am 26. NOV. 1987
LANDRATSAMT WALDSHUT

Aufstellung beschlossen

gemäß § 2 Abs.1 BBauG
durch Gemeinderatsbeschluß vom 21.11.83 Bürgermeisteramt:

Ausgearbeitet

gemaß § 2 Abs.3 BBauG
im Auftrag der Gemeinde Klettgau Der Planer:

PETER GEHRLE
DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN
FRIEDR.-EBERT-STR. 3 TEL. 82 81

Bürgerbeteiligung

gemäß § 2a Abs.2 BBauG
dch. Information u. Anhörung am 21.11.83 Bürgermeisteramt:

Öffentlich ausgelegen

gemäß § 2a Abs.6 BBauG
in der Zeit vom 27.10.86 bis 30.11.86
nach Bekanntmachung vom 17.10.86 Bürgermeisteramt:

Als Satzung beschlossen

gemäß § 10 BauGB
durch Gemeinderatsbeschluß vom 09.11.87 Bürgermeisteramt:

Angezeigt

gemäß § 11 Abs.3 BauGB
an das Landratsamt Waldshut am 26. Nov. 1987

Rechtskräftig

gemäß § 12 BauGB
durch die Bekanntmachung vom 06. Mai 1988 Bürgermeisteramt:

angezeigt am 26. NOV. 1987
LANDRATSAMT WALDSHUT

Tuchert

WR	II = I + U
0.3	0.5
o	26°-32°
MAX. 2 WHG.	

WR	I
0.3	0.3
o	26°-32°
MAX. 2 WHG.	

WR	II = I + D
0.3	0.5
o	30°-36°
MAX. 2 WHG.	

WR	II = I + D
0.3	0.5
o	30°-36°
MAX. 2 WHG.	

WA	II
0.3	0.6
o	26°-32°

Kehlhof

Tuchert

Höhenweg

KEHLHOF

LANDW. WEG

FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHEN
DAZU TEXTTEIL II.3.23

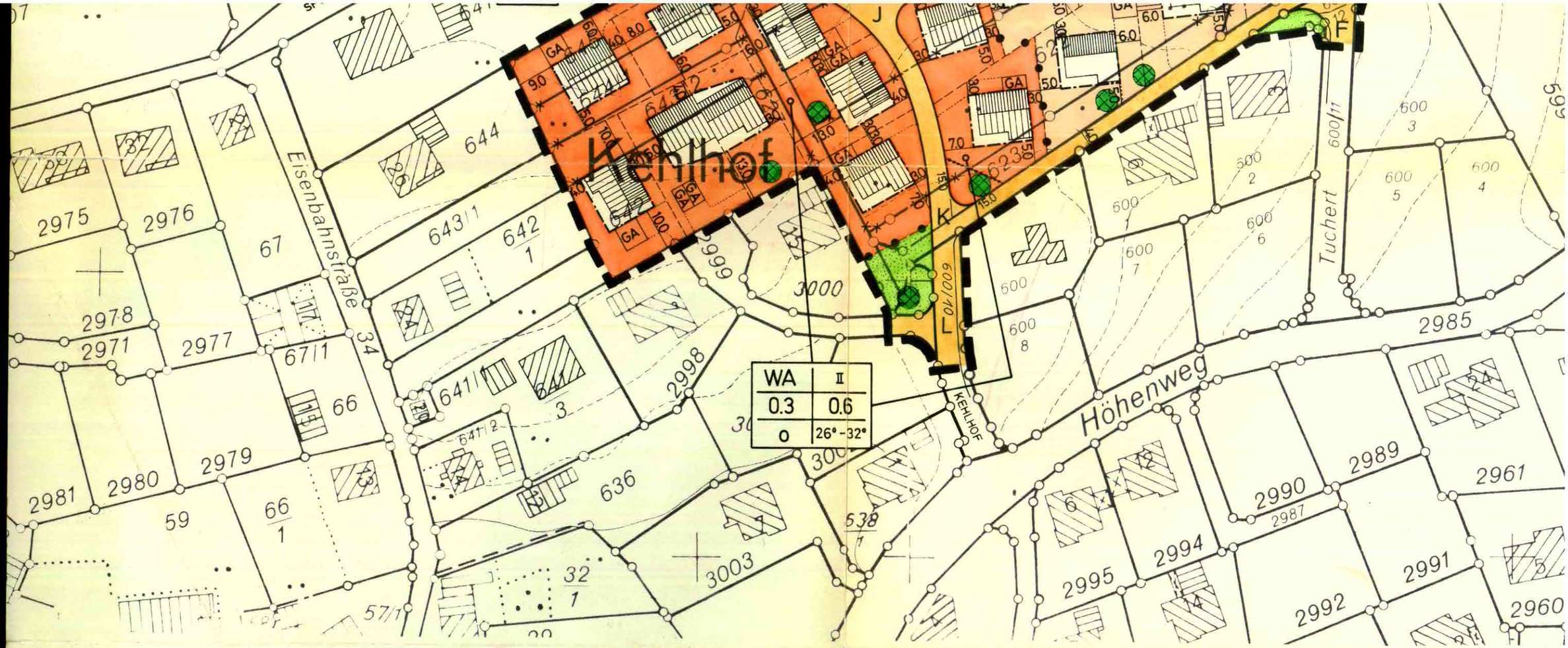

ZEICHENERKLÄRUNG:

- PLANUNGSGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORGESCHLAGEN)
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORGESCHLAGEN)
- TRENNUNG FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- I/II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTWERT
- I+U ERDGESCHOSS + TALSEITIGES UNTERGESCHOSS
- I+D ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
- GA GARAGEN - ALS EMPFEHLUNG
- NEUBAUTEN MIT SATTELDACH
  MIT FESTSETZUNG HAUPTFIRSTRICHTUNG

- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHEN
  DAZU TEXTTEIL II.3.23
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- (M) STANDPLÄTZE FÜR MÜLLBOXEN
- WW WOHNWEGE MIT BESCHRÄNKTER DURCHFAHRT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - ANLAGEN ZU VERKEHRSFLÄCHEN -
- GEBOT ZUR PFLANZERHALTUNG
  DAZU TEXTTEIL I.4.1
- FLÄCHENHAFTES PFLANZGEBOT
  DAZU TEXTTEIL I.4.2
- WR REINE WOHNGEBIETE
  NACH § 3 BAUNVO
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
  NACH § 4 BAUNVO

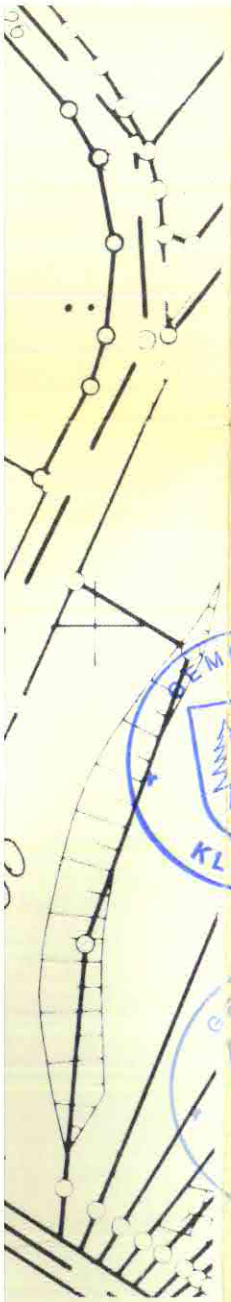

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
NACH § 2a ABS. 6 BBAUG V. 06.07.79 IN DER ZEIT VOM 27.10.86 BIS 30.11.86 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 17.10.86 DER BÜRGERMEISTER:	NACH § 10 BAUGB V. 08.12.86 IN VERB. MIT § 4 GO AM 09.11.87 DER BÜRGERMEISTER:
ANGEZEIGT	**RECHTSKRÄFTIG**
NACH § 11 BAUGB V. 08.12.86 26. Nov. 1987	NACH § 12 BAUGB V. 08.12.86 DURCH DIE BEKANNTMACHUNG VOM DER BÜRGERMEISTER:

PLANUNG GEMEINDE KLETTGAU

BEBAUUNGSPLAN „KEHLHOF-TUCHERT II"
ORTSTEIL GEISSLINGEN

ZEICHNERISCHER TEIL M 1 : 1000

KLETTGAU - RHEINFELDEN, DEN 09.11.1987

DER BÜRGERMEISTER:

DER PLANER:

PETER BEHRLE
DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN
FRIEDR.-EBERT-STRASSE 3 TEL. 8281

PLANUNTERLAGEN VERMESSUNGSAMT WALDSHUT, STAND AUGUST 1983

WA	I
0.3	0.3
O	30°-36°
MAX. 2 WHG.	

NUTZUNGSFESTSETZUNGEN :

ART DER BAUL. NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
OFFENE BAUWEISE	ZUL. DACHNEIGUNG
MAXIMALE WOHNUNGSZAHL PRO GEBÄUDE	

FÜR DIE HÖHENAUFNAHMEN
ING. BÜRO C. KRUTWIG, WALDSHUT

LANDKREIS WALDSHUT
GEMEINDE KLETTGAU

angezeigt am 09. Sep. 1992
LANDRATSAMT WALDSHUT

S A T Z U N G

der Gemeinde Klettgau über die Änderung der in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben und Dachaufbauten.

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 31. Aug. 1992 die nachstehende Änderung der in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1

GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

Gegenstand der Änderung ist die Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten.

Alle übrigen Festsetzungen der in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2

INHALT DER ÄNDERUNG

Die in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschriften über Dachgauben und Dachaufbauten werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

1. Dachgauben und Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltet wirken.

2. Dachgauben sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 27 Grad zulässig.

§ 3

BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

Durch die Änderung der Bebauungspläne soll für die Baugebiete die erwünschte Nutzung der Dachgeschosse zu Wohnräumen ermöglicht werden. Sie dient der stärkeren, wirtschaftlichen Ausnutzung vorhandener Bausubstanz und damit dem sparsamen Land-Neuverbrauch.

§ 4

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

rdnungswidrig i.S. von § 74 der Landesbauordnung handelt, wer den § 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

INKRAFTTRETEN

iese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Bestätigung der echtsaufsichtsbehörde bezüglich der Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverahrens in Kraft.

lettgau, den 31. Aug. 1992

Gemeinde Klettgau

GEMEINDE 4 KLETTGAU

Meier
Bürgermeister

angezeigt am 09. Sep. 1992

LANDRATSAMT WALDSHUT

LANDRATSAMT 59 59 WALDSHUT

angezeigt am 09. Sep. 1992

LANDRATSAMT WALDSHUT

Anlage 1

Bebauungsplan	Genehmigungsdatum
1. Erzingen	
Im Nächsten	28. September 1973
2. Grießen	
Auen-Schillenwingert-Untere Stegbünden-	
Hinter den Gärten-	23. Januar 1968
Schlegel	03. März 1966
Schlegel-Nord	02. April 1980
3. Geißlingen	
Giren	22. September 1965
Schalmenäcker-West	20. Oktober 1972
Schalmenäcker-Kirchweg	22. September 1965
Kehlhof-Tuchert	19. Dezember 1974
Kehlhof-Tuchert II	26. November 1987
4. Rechberg	
Hofäcker-Anwandel	10. Dez. 1965
Am Rebberg	21. Dez. 1983

GEMEINDE 4 KLETTGAU

Meier, Bürgermeister

Klettgau, den 31.08.1992

Verfahrensübersicht

Änderung von verschiedenen Bebauungsplänen der Gemeinde KLettgau in Bezug auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einbau von Dachgauben und Dachaufbauten auf Dächern ab 27 Grad Dachneigung (Globaländerungssatzung)

Aufstellungsbeschluß	am 29.06.1992
Bekanntmachung der Offenlegung	am 03.07.1992
Diese Satzung wurde vom 17.07.1992 bis einschließlich 17.08.1992 öffentlich ausgelegt.	
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange	am 17.07.1992
Satzungsbeschluß des Gemeinderates	am 31.08.1992
Mitteilung des Landratsamtes	am 18. Sep. 1992
Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung des Landratsamtes, Inkrafttreten	am 30. Okt. 1992

Klettgau, den 31. Aug. 1992

GEMEINDE 4 KLETTGAU

Meier, Bürgermeister

angezeigt am 09. Sep. 1992

LANDRATSAMT WALDSHUT